

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2022/10/11 Ra 2020/04/0076

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.10.2022

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §80 Abs1

GewO 1973 §83

GewO 1994 §80 Abs1

GewO 1994 §83

1. GewO 1973 § 80 gültig von 01.07.1993 bis 18.03.1994wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 194/1994
2. GewO 1973 § 80 gültig von 01.01.1989 bis 30.06.1993zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 399/1988
3. GewO 1973 § 80 gültig von 01.08.1974 bis 31.12.1988

1. GewO 1973 § 83 gültig von 01.01.1989 bis 18.03.1994wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 194/1994
2. GewO 1973 § 83 gültig von 01.08.1974 bis 31.12.1988

1. GewO 1994 § 80 heute
2. GewO 1994 § 80 gültig ab 01.08.2002zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
3. GewO 1994 § 80 gültig von 19.03.1994 bis 31.07.2002

1. GewO 1994 § 83a heute
2. GewO 1994 § 83a gültig ab 12.07.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2013

Rechtssatz

Den - auf die Rechtslage nach der GewO 1994 in der FassungBGBl. I Nr. 65/2002 zu übertragenden - Ausführungen des VwGH in seinem Erkenntnis vom 28. Juni 1994, 94/04/0043, zu den gleichlautenden maßgeblichen Bestimmungen der GewO 1973 ist zu entnehmen, dass eine faktische Einstellung des Betriebes einer Betriebsanlage eine der beiden Wirkungen - Unterbrechung oder Auflassung - auslöst. Um welche der beiden Wirkungen es sich handelt, richtet sich nach dem hinter der Betriebseinstellung stehenden Willen des Inhabers der Anlage. Um in einem Fall, in dem der Betrieb einer Betriebsanlage faktisch eingestellt ist, beurteilen zu können, ob es sich um eine bloße Unterbrechung des Betriebes im Sinne des § 80 Abs. 1 GewO 1973 oder um eine Auflassung derselben im Sinne des § 83 leg. cit. handelt, bedarf es einer Erforschung des dahinterstehenden Willens des Anlageninhabers.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2020040076.L01

Im RIS seit

10.11.2022

Zuletzt aktualisiert am

10.11.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at